

Eine pathetische Wirkungsgeschichte entfaltete das Martyrium des Capodistrieners Nazario Sauro¹⁸⁰), Kapitän eines zwischen Triest und Capodistria verkehrenden Dampfers, der vor Kriegsausbruch nach Venedig geflohen war. Als Freiwilliger auf einem U-Boot in österreichische Kriegsgefangenschaft geraten¹⁸¹), wurde Sauro am 10. August 1916 im Marinegefängnis von Pola als Hochverräter gehängt¹⁸²). Die Familienangehörigen Sauros wurden in Mittergrabern interniert¹⁸³). Der Ruderverein *Ausonia* im besetzten Grado nahm Sauro am 8. September 1916 als Ehrenmitglied auf. Sauro habe für die Rückkehr des *mare nostrum* an Italien den Märtyrertod erlitten¹⁸⁴).

IV. Frontstadt Triest. Italiens Kriegseintritt 1915 und die Folgen

Die italienische Regierung kündigte am 4. Mai 1915 den Dreibund in Wien auf¹⁸⁵). Die Interventionisten, an der Spitze der nach Rom zurückgekehrte Gabriele D'Annunzio¹⁸⁶) und der vom Sozialismus abrückende Benito Mussolini, setzten die neutralistische Kammermehrheit um den liberalen Giovanni Giolitti unter den Druck der Straße¹⁸⁷).

mit der Realität der Schützengräben von Monfalcone beschrieb. TODERO, Fabio, *La Grande Guerra nella memoria letteraria a Trieste*, in: *Qualestoria* 26 (1998), 333–396 (336–364). – STEFANO, Giovanni di, *Das Phantom des Kaisers. Das Bild Franz Joseph I. in der italienischen Literatur des 20. Jahrhunderts*, in: Decloedt, Leopold R. G. (Hg.), *An meine Völker. Die Literarisierung Franz Joseph I.*, Bern 1998, 217–236 (224–228).

¹⁸⁰) TAMARO, Attilio, *Nazario Sauro di Capodistria*, Rom 1918.

¹⁸¹) PIGNATTI MORANO, Carlo, *La vita di Nazario Sauro e il martirio dell'eroe. Dai documenti ufficiali del processo*, Mailand 1922, 78–93.

¹⁸²) URSO, Marcello, *A cento anni dalla nascita del patriota istriano. Nazario Sauro fuori dalle nebbie del mito*, in: *RM* 113 (1980), 55–64.

¹⁸³) KERS, Ettore, *I deportati della Venezia Giulia nella guerra di liberazione*, Mailand 1923, 387. – BARONI, Francesco, *Memorie di un internato triestino. Due anni a Mittergrabern*, Mailand u. a. 1939, 229–238.

¹⁸⁴) PK/MS (1918) XV-3/12, Nr. 2954: K. u. k. SBK in Triest an k. u. k. KM, MS, 19. 5. 1918 (Beilage: Vereinschriftstück, 8. 9. 1916).

¹⁸⁵) HP VI, 255–258 (Nr. 58). – RAUCHENSTEINER, Manfred, *Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg*, Graz u. a. 1993, 215–234.

¹⁸⁶) CLES, Denise, *Die Propagandatätigkeit Gabriele D'Annunzios gegen Österreich-Ungarn 1914–1918*, in: *MÖStA* 27 (1974), 337–384 (343–366). – CRAVERI, Piero, *Gabriele D'Annunzio*, in: *DBI* XXXII (1986), 641–655 (647). – BALLINGER, Pamela, *Rewriting the text of the Nation: D'Annunzio at Fiume*, in: *Quaderni CRSR* 11 (1997), 117–155 (133–135).

¹⁸⁷) ARA, Angelo, *Die Haltung Italiens gegenüber der Habsburgermonarchie*, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VI/2. Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen*, Wien 1993, 190–246 (243). – LILL, Rudolf, *Geschichte Italiens in der Neuzeit*, 4. Auflage, Darmstadt 1988, 266–275. – ROMANO, Sergio, *Der Irredentismus in der italienischen Außenpolitik*, in: Ara, Angelo/Kolb, Eberhard (Hg.), *Grenzregionen im Zeitalter der Nationalismen. Elsaß-Lothringen/Trient-Triest, 1870–1914*, Berlin 1998, 13–24 (14).

Als am 23. Mai 1915 auf telefonischem Weg die offizielle Nachricht in Triest einlangte, daß gegen 16.30 Uhr der italienische Botschafter in Wien die Kriegserklärung Italiens überreichen werde¹⁸⁸), wurde am Balkon des 1905 errichteten Statthaltereigebäudes in Triest die kaiserliche, schwarz-gelbe Standarte mit dem Doppeladler gehißt¹⁸⁹). Italien war kein neuer Gegner¹⁹⁰). Nach der Übergabe der Kriegserklärung und dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Italien entfiel in der größten italienischen Stadt der österreichisch-ungarischen Monarchie jene über dreißig Jahre währende Rücksichtnahme auf den 1882 geschlossenen Dreibundvertrag, die eine Internierung beziehungsweise kollektive Repatriierung der Reichsitaliener immer verhindert hatte. Der k. k. Polizeipräsident in Triest, Manussi, erließ sofort den Auftrag, alle verbliebenen Reichsitaliener im wehrfähigen Alter zwischen 18 und 50 Jahren zu internieren¹⁹¹), so daß diese zunächst nach Leibnitz abtransportiert wurden. Zusammen mit wenigen wehrfähigen Angehörigen anderer feindlicher Staaten wurden in der Zeit vom 24. Mai bis 12. Juli 1915 2.837 Männer nach Leibnitz deportiert¹⁹²). Zusätzlich wurden 158 nicht wehrfähige Ausländer daselbst interniert¹⁹³). 8.376 nicht im wehrfähigen Alter stehende, laut Überprüfung des k. k. Polizeipräsidenten nicht assimilierte Angehörige feindlicher Staaten wurden in der Zeit vom 18. Juni bis 12. Juli 1915 über Leibnitz in Sammeltransporten an die Schweizer Grenze bei Buchs abgeschoben. Damit belief sich die Gesamtzahl aller in der Zeit vom 24. Mai bis 12. Juli 1915 von Triest aus abtransportierten Angehörigen feindlicher Staaten auf 11.371 (2.995 in Leibnitz Internierte sowie 8.376 über die Schweizer Grenze Abgeschobene). Darüber hinaus wurden 2.678 assimilierte Angehörige feindlicher Staaten im Hinterland konfiniert – jene, die ihren Lebensunterhalt unabhängig zu bestreiten in der Lage waren, an einem freigewählten Ort in Ober- oder Niederösterreich mit Ausschluß von Wien, die anderen in Linz. Die betroffenen Personen konnten gleichwohl auch in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren. Kriterien für den Status eines Assimilierten erfüllten folgende Personen: in Österreich-Ungarn Geborene, die das Gebiet der Monarchie nie verlassen hatten, dann solche, die seit langer Zeit in Triest ansässig waren und Verwandte besaßen, die an der Front standen. Verweigert wurde die sogenannte Konfinierung im Hinterland jenen in der Monarchie Geborenen, deren Männer auf italienischer Seite im Kriegsdienst standen¹⁹⁴).

¹⁸⁸) Giuseppe Duca Avarna [kgl. ital. Botschafter in Wien] an Sonnino, 23. 5. 1915, 16.15 Uhr. In: DDI V/3 (1915 III 3-V 24), 602 (Nr. 765).

¹⁸⁹) RESSELLI, Giuseppe, Trieste nella guerra di redenzione, Triest 1923, 25.

¹⁹⁰) Daran erinnerte das Manifest Kaiser Franz Josephs I. vom 23. 5. 1915. FRASS, Otto, Quellenbuch zur österreichischen Geschichte III, Wien 1962, 336–337 (336). – CHLUMECKY, Leopold Frhr. von, Italien bleibt sich treu!, in: ÖR 43 (1915), 193–197.

¹⁹¹) Diese Maßnahmen folgten im Küstenland aus dem Erlaß, den das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt am 27. 4. 1915 für den Kriegsfall J herausgegeben hatte. P/BH (1915): Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an k. k. BH in Pola, 3. 5. 1915.

¹⁹²) P/MI (1916) 22, Nr. 9169: Bericht Manussi [Die Tätigkeit der k. k. Polizei-Direktion Triest im Jahre 1915/16], 15. 2. 1916, 55–58.

¹⁹³) Ebd., 59.

¹⁹⁴) Mit dem 15. 2. 1916 zog Manussi folgende (im Verlauf des Krieges aktualisierte) Zwischenbilanz der staatspolizeilichen Abtransporte: 14.098 Reichsitaliener (davon interniert: 2.935, konfiniert: 1.289, repatriert: 9.874) und 334 Angehörige anderer feindlicher Staaten (davon

Gleichzeitig mit den Reichsitalienern wurden nach der Kriegserklärung Italiens von den 390 in Triest verbliebenen, als politisch unzuverlässig qualifizierten Einheimischen 98 interniert und 14 in Niederösterreich beziehungsweise der Steiermark konfiniert¹⁹⁵). Die Internierung auf Kriegsdauer beziehungsweise die Konfinierung außerhalb der Zuständigkeitsgemeinde vermeinte der k. k. Polizeipräsident nur unter Hinweis auf das staatliche Notrecht im Krieg rechtfertigen zu können. Tatsächlich kannte das positive Recht der Reichsratsländer keinen solchen Übergriff der Behörden. Vielmehr garantierte Art. 8 Abs. 1 und 3 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet./Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.“¹⁹⁶) Mit Verordnung des k. k. Ministeriums vom 25. Juli 1914¹⁹⁷) waren die Bestimmungen des Art. 8 StGG nur mit den Wirkungen des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1869¹⁹⁸) suspendiert worden¹⁹⁹); letzterer dehnte das Recht der politischen und landesfürstlichen Sicherheitsbehörden allein dahin aus, daß die 48stündige Verwahrungsfrist auf acht Tage erweitert wurde, nicht zuständige Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährdeten, von der Sicherheitsbehörde aus dem Bezirk der Suspension oder aus einem Ort dieses Bezirkes ausgewiesen, zuständige Personen aber angewiesen werden konnten, ihren Heimatort ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen²⁰⁰): „Es ist also hierin keine Verfügung enthalten, kraft welcher eine weitere Inhaftung von politisch unverlässlichen Personen nach ausgestandener Strafe, nach Freispruch oder Rücklegung des Verfahrens oder ohne ein solches zulässig wäre, und bestimmt das Gesetz hinsichtlich der Konfinierung sogar expressis verbis, daß solche nur im Zuständigkeitsorte vorgenommen werden dürfen.“²⁰¹) Da die Ausfüllung dieser Gesetzeslücken durch eine kaiserliche Verordnung nicht erfolgt war, berief sich Manussi im Einklang mit dem k. k. Statthalter auf das oben zitierte staatliche Notrecht: „*salus rei publicae suprema lex*“²⁰²).

interniert: 53, konfiniert: 127, repatriiert: 154). Nur 210 Personen wurde ihr Gesuch um die Bewilligung zum Aufenthalt in Triest genehmigt: einem Franzosen, acht Engländern und 201 Reichsitalienern, deren Mehrzahl Schwerkranke oder Greise waren. Bericht Manussi, 60. – CECOTTI, Franco, Internamenti di civili durante la prima guerra mondiale. Friuli austriaco, Istria e Trieste, in: Ders. (Hg.), *Un esilio che non ha pari. 1914–1918. Profughi, internati ed emigrati di Trieste, dell'Isontino e dell'Istria*, Görz 2001, 71–97 (73).

¹⁹⁵) Bericht Manussi, 68. – Bis zum 15. 2. 1916 wurden weitere 87 Inländer aus Triest entfernt. Ebd., 72. Nicht eingeschlossen in diese Ziffern waren jene Inländer, die von den Militärbehörden direkt oder auf Verlangen des Feldgerichtes beziehungsweise des Gerichtsherrn interniert oder konfiniert wurden. – CECOTTI, Internamenti di civili, 76–82.

¹⁹⁶) StGG vom 21. 12. 1867 (RGBl. Nr. 142).

¹⁹⁷) Verordnung vom 25. 7. 1914 (RGBl. Nr. 158).

¹⁹⁸) Gesetz vom 5. 5. 1869 (RGBl. Nr. 66).

¹⁹⁹) REDLICH, Josef, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, 113–114.

²⁰⁰) ULBRICH, Josef, Das österreichische Staatsrecht, 4. Auflage, Tübingen 1909, 209–210.

²⁰¹) Bericht Manussi, 72.

²⁰²) P/MI (1916) 22, Nr. 29610: Denkschrift Fries-Skene [Die politische Verwaltung des Küstenlandes in einhalb Kriegsjahren], Mitte November 1916, 49. – *salus populi suprema lex*. Ciccero, De legibus 3, 8.

Den Umstand, daß am 23. und 24. Mai 1915 weder Reichsitaliener noch österreichische Italiener in Triest einen Aufstand anzettelten, führte der k. k. Polizeipräsident darauf zurück, daß die radikalen (reichs-)italienischen Führer Triest schon vor der italienischen Kriegserklärung verlassen hatten. Die politische Verwaltung entzog den Reichsitalienern des Küstenlandes außerdem systematisch die Existenzgrundlage²⁰³), indem sie deren Gewerbeberechtigungen mit der Begründung außer Kraft setzte, daß infolge der Kriegserklärung der Handelsvertrag mit Italien vom 11. Februar 1906²⁰⁴) nicht mehr als zu Recht bestehend angenommen werden könne²⁰⁵). Die Betriebe der Reichsitaliener wurden geschlossen und alle Firmenschilder, die Namen von Reichsitalienern enthielten, entfernt²⁰⁶). Allein in Triest handelte es sich um fast 2.400 Betriebe²⁰⁷).

Während die österreichisch-ungarische Flotte in der ersten Kriegsnacht von Pola unter Anführung des Marinekommandanten Anton Haus Richtung Italien auslief, dabei das 2. Geschwader den Überraschungsmoment ausnutzte und morgens das Feuer auf Ancona eröffnete²⁰⁸), unternahmen die Italiener gleichfalls Offensivaktionen in der nördlichen Adria. Der Seekrieg schien nahe an Triest heranzurücken. Ohne daß die reichsitalienische Kriegsmarine die österreichische Hafenstadt tatsächlich berührt hätte, verließen nach und nach alle k. k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden instruktionsgemäß mit den bereitgestellten Zügen die Stadt Triest. Die meisten Triester Behörden wurden nach Volosca-Abbazia, Laibach und Graz verlegt; die administrativen Departements der k. k. Statthalterei und die k. k. Polizeidirektion wurden nach Adelsberg (Krain) evakuiert²⁰⁹). In Triest amtierten am 24. Mai 1915 nur der k. k. Statthalter mit vier Beamten des Statthaltereipräsidiiums, der k. k. Polizeipräsident und wenige weitere Behördenvertreter. Der politische Landeschef siedelte erst im September 1916 wieder definitiv in das Statthaltereigebäude über²¹⁰).

²⁰³) P/Sth (1915) 402, Nr. 1193: K. u. k. 5. AEK an k. k. Sth in Triest, 14. 8. 1915.

²⁰⁴) FISCHER, Peter G., Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom Jahre 1906, in: MÖStA 31 (1978), 347–362. – COVA, Ugo, Commercio e navigazione a Trieste e nella monarchia asburgica da Maria Teresa al 1915, Udine 1992, 219–225.

²⁰⁵) § 8 Gewerbeordnung von 1859 (RGBl. Nr. 227). – CHARMATZ, Richard, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907 II. Der Kampf der Nationen, Leipzig 1909, 169.

²⁰⁶) Aufgrund der Ministerialverordnung vom 29. 7. 1916 (RGBl. Nr. 245) stellte die k. k. Statthalterei in Triest in Ausübung des staatlichen Vergeltungsrechts insbesondere den reichsitalienischen Realbesitz im Küstenland unter Zwangsverwaltung.

²⁰⁷) Denkschrift Fries-Skene, 14.

²⁰⁸) HALPERN, Paul G., Anton Haus. Österreich-Ungarns Großadmiral, Graz u. a. 1998, 228–232. – RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers, 155, 175–177, 247–248, 421–428, 474–476, 548–549, 594–597, 623.

²⁰⁹) Wegen Raummangels siedelten die Abteilungen der k. k. Statthalterei am 9. 9. 1915 von Adelsberg nach Volosca über. Die gesamte für die k. k. Statthalterei bestimmte Post wurde wieder ausnahmslos nach Triest geleitet. PK/MS (1915) XV-3/2, Nr. 2188: K. u. k. KM an k. u. k. KM, MS, 10. 6. 1915. – PK/MS (1915) XV-3/2, Nr. 3597: K. u. k. KM an k. u. k. KM, MS, 24. 9. 1915.

²¹⁰) P/MI (1917) 22, Nr. 4419: Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Handel [k. k. MI], 14. 3. 1917, 10.

Die Italiener marschierten am 24. Mai 1915 früh im österreichischen Cormons ein. Aber die italienischen Friauler begrüßten ihre vermeintlichen Befreier keineswegs mit einhelligem Jubel²¹¹). Einige italienische Inländer, so der Stationsvorsteher, stellten sich jedoch sofort der neuen Besatzungsmacht in Cormons zur Verfügung. Das Denkmal Kaiser Maximilians wurde am Kopf mit einem Sack überzogen und am Hals mit einem Strick zugeschnürt; in die rechte Hand wurde dem Kaiser eine italienische Fahne gesteckt. Die Besatzer ihrerseits verhafteten und internierten italienische Friauler, die als notorisch habsburgtreu galten²¹²). Als die italienischen Truppen am 25. Mai 1915 Monfalcone besetzten, rückte der Krieg immer näher an Triest heran; die Bevölkerung rechnete mit einem baldigen Einmarsch in die Stadt, der freilich ebenso ausblieb wie eine spektakuläre Landungsaktion zur See²¹³).

Im Gegensatz zu Südtirol und Pola wurde Triest während des gesamten Krieges nicht offiziell evakuiert²¹⁴). Gleichwohl war die Stadt Triest nach Pfingsten weitgehend entvölkert – infolge des reichsitalienischen Exodus vor der Kriegserklärung, durch den Rückzug einheimischer Bevölkerungsteile in das Hinterland, auf Grund der Evakuierung der staatlichen Organe am 24. Mai 1915 und im Zuge der Internierung beziehungsweise Abschiebung der Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 6. bis 10. Juni 1915 führte der k. k. Polizeipräsident eine Zählung der noch in Triest befindlichen Bevölkerung durch. Nach dem 15. Juni wurde der Aufenthalt in Triest ohne die bei der Volkszählung ausgefüllte Legitimationskarte unter Strafe gestellt. Der Zensus ergab für Triest nur noch 60.785 Erwachsene²¹⁵). Nachdem die italienische Streitmacht die momentane Schutzlosigkeit Triests für keinen Vorstoß zu Land oder zur See ausgenutzt hatte, stieg die Zahl der Einwohner trotz feindlicher Flieger- und Luftschiffangriffe bereits im August 1915 auf 83.422; am 1. Dezember 1915 wurde die Anwesenheit von 101.591 Personen festgestellt²¹⁶).

Im Zuge der allmählichen Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Lebens in Triest während der Monate Juli und August 1915 kehrten auch die staatlichen Behörden mit

²¹¹) P/MI (1917) 22, Nr. 2066: Nachrichtenstelle k. u. k. MilK in Graz an EB k. u. k. Gstb, 24. 1. 1917. – P/MI (1917) 22, Nr. 14264: K. k. Sth in Triest (Abbazia) an k. k. MI, 9. 7. 1917. – CAUCIG, Paolo, *Attività sociale e politica di Luigi Faidutti (1861–1931)*, Rom 1977, 202.

²¹²) Zur Odyssee eines Friaulers zwischen Cormons, einem sardinischen Internierungslager und Florenz siehe P/MI (1917) 22, Nr. 2066: Nachrichtenstelle k. u. k. MilK in Graz an EB k. u. k. Gstb, 24. 1. 1917. Auch der habsburgtreue katholische Klerus der besetzten Gebiete wurde politisch verfolgt. Im November 1916 waren 82 Geistliche der Erzdiözese Görz in Italien interniert. *Denkschrift Fries-Skene*, 64. – CECOTTI, *Internamenti di civili*, 82–89.

²¹³) RESELLI, *Trieste nella guerra*, 30. – HILLGRUBER, Andreas, *Die Erwägungen der Generalstäbe für den Fall eines Kriegseintritts Italiens 1914/15*, in: QFIAB 48 (1968), 346–364 (362–363).

²¹⁴) CECOTTI, Franco, *Trieste 1914–1919. La città spopolata, la città rifugio*, in: Ders. (Hg.), *Un esilio che non ha pari*, 155–181 (156–160).

²¹⁵) An die Kinder unter 14 Jahren wurde keine Legitimationskarte ausgegeben.

²¹⁶) Wiederum waren die Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet, auch jene Einwohner nicht, die Triest inzwischen verlassen hatten. Im März 1917 lebten in Triest, das nur 20 Kilometer von der Kampffront entfernt lag, wieder 160.000 Menschen. Diese Zahl stellte die k. k. Statthalterei vor erhebliche Versorgungsschwierigkeiten. P/MI (1917) 22, Nr. 4419: Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Handel [k. k. MI], 14. 3. 1917, 10.

einem aufgrund der Kriegsdienstleistungen seit August 1914 allerdings auf kaum mehr als die Hälfte reduzierten Personal sukzessive zurück.

V. Abrechnung mit dem Italienertum. Politische und historische Säuberungen im Küstenland 1915–1918

Im gesamten Küstenland verstummte seit 1915 das öffentliche italienische Leben²¹⁷). Die Italiener verhielten sich „ruhig und wortkarg“²¹⁸). Versammlungen fanden nicht mehr statt. Infolge der Auflösungsverfügungen stockte das Vereinswesen gänzlich. Die Briefzensur wurde verschärft; den Privatpersonen wurden die Waffen abgenommen. Die k. k. Bezirkshauptleute des Küstenlandes und der k. k. Festungskommissär in Pola vermeinten Ende Juni 1915 von einer irredentistischen Bewegung in ihren politischen Bezirken nicht mehr sprechen zu können: „Der weitaus überwiegende Teil dieser [irredentistischen] Elemente flüchtete im Laufe des Kriegsjahres über die Reichsgrenze u. beteiligte sich in Italien an der antiösterreichischen Bewegung, ein Teil rückte zur aktiven Dienstleistung ein, der erübrigende verschwindende Rest wurde interniert und durch das hiesige Etappenstationskommando nach Leibnitz instradiert.“²¹⁹)

Indessen suchte sich der k. k. Statthalter in Triest, Fries-Skene, als energisch durchgreifender höchster Beamter der politischen Verwaltung und scharfer Gegner des Irredentismus zu profilieren. Die personelle Säuberung schritt unter der Staatsbeamten-schaft voran. Von 41 k. k. Postbeamten in Triest, die das k. k. Handelsministerium im Dezember 1916 als politisch unzuverlässig verzeichnete, waren im Laufe des Jahres bereits 20 aus dem Dienst geschieden²²⁰). Davon hatten 11 zum Militärdienst einrücken müssen, von denen 6 schon beurlaubt und 2 interniert gewesen waren. Ungeachtet seines Aktivismus blieb Fries-Skene im Küstenland unpopulär. Ein Pfarrverweser etwa trat im September 1916 schriftlich an den k. k. Ministerpräsidenten Stürgkh heran²²¹), schilderte den k. k. Statthalter in Triest als wenig tapferes „Protektionskind“²²²) und fand die politische Beamenschaft des Küstenlandes immer noch von Irredentisten durchsetzt. Scharf griff der Pfarrverweser insbesondere den früheren k. k. Bezirkshauptmann in Capodistria, Guido Polley, an, der im irredentistischen Kaffeehaus *Loggia* verkehrt habe und infolge der Erteilung von Reisepässen an militärpflichtige Personen für die große Anzahl von Deserteuren und Stellungsflüchtigen unter den Bürgern Capo-

²¹⁷) P/Sth (1915) 402, Nr. 1106: Mels-Colloredo [k. k. BH in Parenzo] an k. k. Sth in Triest, 19. 6. 1915; Luković [k. k. BH in Mitterburg] an k. k. Sth in Triest, 20. 6. 1915; Schönfeldt [k. k. FK in Pola] an k. k. Sth in Triest, 21. 6. 1915; Baum [k. k. BH in Görz] an k. k. Sth in Triest, 1. 7. 1915.

²¹⁸) Mels-Colloredo, 19. 6. 1915, 1.

²¹⁹) Baum, 1. 7. 1915, 1.

²²⁰) P/MI (1916) 22, Nr. 26351: K. k. HM, 15. 12. 1916.

²²¹) P/MI (1917) 22, Nr. 4419: Vidmar [Pfarrverweser in Gaunersdorf] an Stürgkh [k. k. MP], 6. 9. und 27. 9. 1916.

²²²) Vidmar, 6. 9. 1916, 1.